

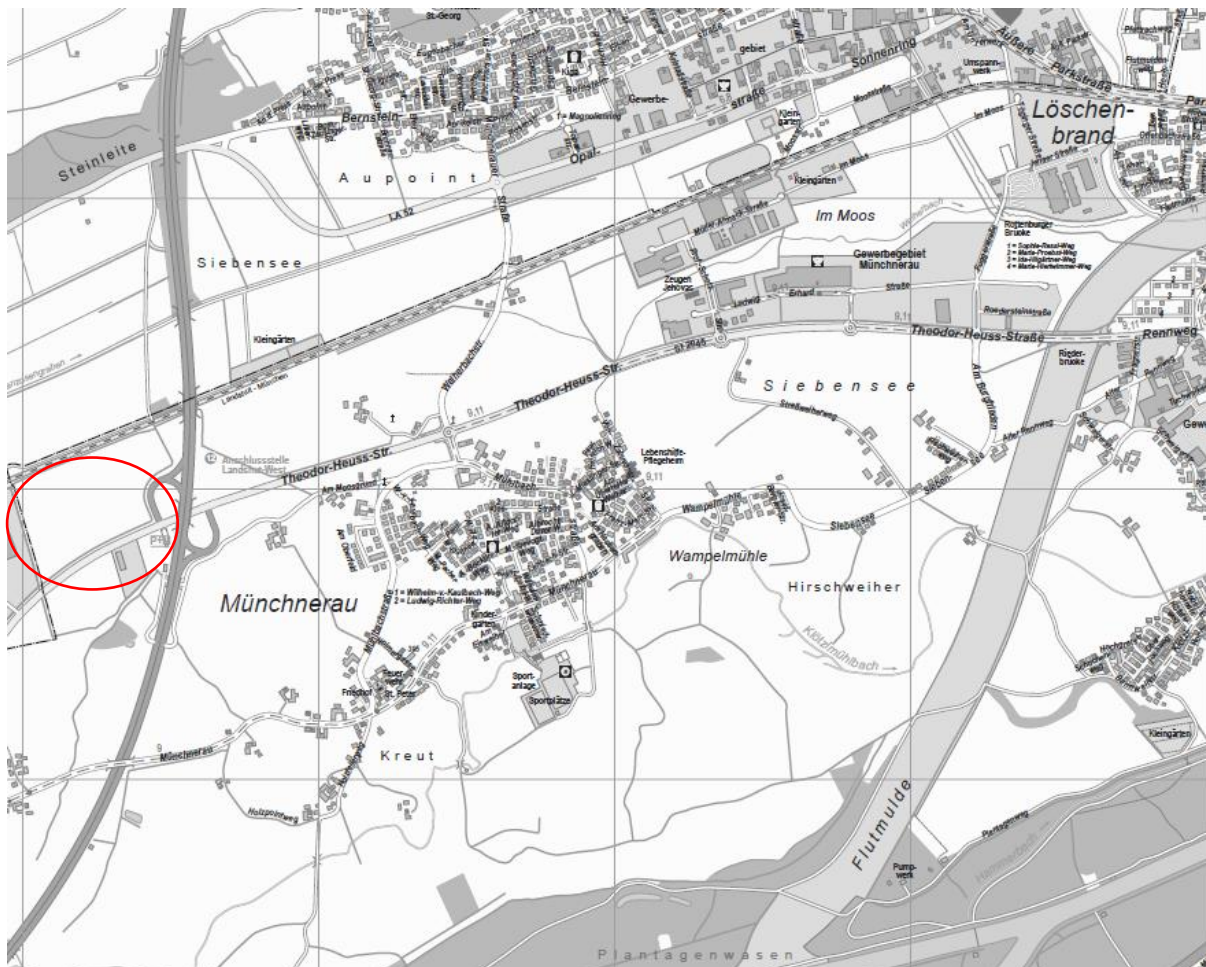
Bebauungsplan Nr. 10-6 „An der Stadtgrenze-südlich der Bahnlinie München-Landshut-nördlich der St 2045,,

a) Widmung zur Ortsstraße

b) Aufstufung einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 28 zum beschränkt-öffentlichen Weg

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	26.01.2022	Stadt Landshut, den	16.12.2021
Sitzungsnummer:	9	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:



Kartenauszug Stadtplan Landshut

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

a) Widmung zur Ortsstraße

Es wurde festgestellt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10-6 festgesetzte Verkehrsfläche noch nicht gewidmet ist.



Abb. 1 (Bebauungsplan Nr. 10-6/Ausschnitt)

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich bei der in Abb. 1 gelb markierten Fläche () inklusive des Straßenbegleitgrüns um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

b) Aufstufung einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 28 zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die im nachstehenden Plan (Abb. 2) grau markierte Fläche wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zum öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 28 gewidmet.



Abb. 2

Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan 10-6 ist der öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 28 im Bereich der Fl.Nr. 1906/3, 1925/10 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 1925/1 (Gemarkung Münchnerau) zum beschränkt-öffentlichen Weg aufzustufen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Die Widmungsbeschränkung lautet wie folgt:

- Fuß- und Radweg
- Landwirtschaftlicher Verkehr frei

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmungen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund, sind erfüllt.

Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan gelb markierte Fläche in Abb. 1 wird inklusive des Straßenbegleitgrüns zur Ortsstraße gewidmet.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan grau markierte Fläche in Abb. 2 wird im Bereich der Fl.Nr. 1906/3, 1925/10 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 1925/1 (Gemarkung Münchnerau) vom öffentlichen Feld- und Waldweg zum beschränkt-öffentlichen Weg aufgestuft. Die Widmungsbeschränkung lautet „Fuß- und Radweg“ und „landwirtschaftlicher Verkehr frei“.*

Anlagen:

-